

Beauftragte der Bundesregierung
für die Belange von Menschen mit Behinderungen
Frau Verena Bentele
Mauerstraße 53
10117 Berlin

Montag, 1. August 2016

**Stellungnahme zum geplanten Gesetzesentwurf
BTHG sowie PSG
Von Jule Schwäbisch Gmünd**

Sehr geehrte Frau Bentele,

wir, die Jule Schwäbisch Gmünd, haben uns mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf zum Bundesteilhabegesetz intensiv auseinandergesetzt und daraus haben sich für uns viele Anmerkungen ergeben.

Nach unserem letzten persönlichen Gespräch wissen wir, dass Sie immer bereit sind, sich der Sorgen und Nöte betroffener Eltern und Angehörigen, anzunehmen. Nachstehend unsere Rückmeldung zum Gesetzesentwurf.

Die Personenkreisregelung nach § 99 SGB IX mit den neun Lebensbereichen:

Hier muss in fünf Bereichen Unterstützungsbedarf vorhanden sein, um überhaupt leistungsberechtigt zu sein. Das bedeutet für Menschen mit geringem Unterstützungsbedarf, insbesondere im Bereich des ambulanten Wohnens, dass sie unter Umständen keine Leistungen mehr erhalten.

Wir betreuen in der Lebenshilfe Schwäbisch Gmünd Personen, die einen geringeren Unterstützungsbedarf haben, jedoch nicht in der Lage sind ganz ohne Hilfe zu leben. Dies würde für diesen Personenkreis bedeuten, dass sie aus dem Leistungskonzept herausfallen. Wer gibt ihnen dann die Hilfestellung, die sie benötigen? Diese Regelung sehen wir als keine praxisbezogene Überlegung und schadet Menschen, die einen, wenn auch geringeren, Unterstützungsbedarf haben. Auf welcher Grundlage basiert die Festlegung, dass in fünf von neun Bereichen Hilfe erforderlich sein muss? Warum wird den Menschen Hilfe verwehrt, die nur in einem Bereich Unterstützung benötigen?

Schnittstelle PSG III im Wohnen §43a SGB XI:

Diese Budgetierung ist für eine Katastrophe für Menschen mit höherem Hilfebedarf im Ambulant betreuten Wohnen. Wir sprechen von Selbstbestimmung und innovativen Wohnkonzepten, von Wunsch und Wahlrecht und Behindertenrechtskonvention. Diese Regelung steht im genauen Gegensatz dazu. Diese Menschen müssten alle ins vollstationäre Wohnen umziehen. Wir betreuen einen Mann, mit geistiger und körperlicher Behinderung, der 25 Jahre seines Lebens in einem Heim gewohnt hat. Die letzten 10 Jahre hat er für eine eigene Wohnung gekämpft. Jetzt hat er es endlich geschafft und lebt in seiner eigenen Wohnung, arbeitet auf dem ersten Arbeitsmarkt und jetzt werden ihm die Mittel gestrichen um selbständig wohnen zu können. Schon allein die Umsetzung mit den derzeitigen Mitteln ist schwierig. Wo liegt denn dann der Sinn in der Haltung „ambulant vor stationär“?

Poolen nach §116 SGB IX:

Gesetzlich vorgeschriebene Gemeinschaftsbetreuung ohne Einverständnis der Leistungsempfänger lehnen wir ab. Es werden bereits Betreuungen gemeinsam durchgeführt jedoch mit Zustimmung des Leistungsberechtigten. Jeder Mensch hat ein Recht auf Privatsphäre und Selbstbestimmung. Es muss die Möglichkeit des Wunsch- und Wahlrechts gegeben sein. Welchen Sinn macht eine gesetzliche Verpflichtung zur Gruppenbetreuung? Es gibt dann zunehmend weniger Freiräume und umso mehr Einzelfallentscheidungen d.h. sehr viel Bürokratie und damit verbundenem Ressourcenverbrauch.

Kosten der Unterkunft in Einrichtungen §42 SGB XII:

Der Entwurf sieht vor, die Leistungen der Existenzsicherung und Fachleistung im stationären Bereich zu trennen. Die Erfahrungen aus dem Ambulant betreuten Wohnen zeigen, dass die Mietobergrenzen sowie die Budgetierung der Warmmiete zu erheblichen Problemen bei der Wohnungsfindung führen. Schon im Bereich der Privatwohnungen ist es außerordentlich schwierig bezahlbaren Wohnraum in der Stadt zu finden. Sozialer Wohnungsbau wurde über Jahrzehnte vernachlässigt, die Mieten und Grundstückspreise steigen immer mehr. Eine vollstationäre Einrichtung benötigt zusätzliche Anforderungen z.B. Brandschutz, mehr Wohnfläche für Barrierefreiheit, schon allein die Größe und Ausstattung eines Pflegebades bringt enorme Kosten mit sich.

Mit den gedeckelten Kosten wird es für stationäre Wohneinrichtungen beinahe unmöglich sein in der Stadt oder dezentral zu bauen.

Einkommen und Vermögen:

Den Vermögensfreibetrag auf 50.000,-€ anzuheben finden wir sehr gut, leider gilt dies nicht für Menschen die für Ihren Lebensunterhalt auf Grundsicherung angewiesen sind. Dies ist eine Ungleichbehandlung von Menschen mit Behinderung, die wir nicht befürworten können.

Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege §13 SGB XI:

Im Ambulant betreuten Wohnen sollen Pflegeversicherungsleistungen vorrangig sein. Konsequenz ist, dass die Eingliederungshilfe Leistungen einsparen möchte und ihre Leistungen nicht mehr im erforderlichen Umfang bewilligt werden. Des Weiteren ist die Zielsetzung der Eingliederungshilfe und die der Pflegeversicherung eine andere. Nehmen wir den Bereich hauswirtschaftliche Versorgung:

Wenn ein Pflegedienst hauswirtschaftliche Unterstützung erbringt und Wäsche wäscht, kommt eine Hilfskraft und wäscht die Wäsche. Der Auftrag der Eingliederungshilfe ist es, methodisch den Menschen zu befähigen seine Wäsche eigenständig bzw. mit größtmöglicher Selbständigkeit zu

waschen. Es muss für Bewohner im Ambulant betreuten Wohnen möglich sein, pflegerische und pädagogische Leistungen parallel zu erhalten.

Auch hier wieder ganz deutlich eine Verschlechterung für Menschen mit höherem pflegerischen Hilfebedarf im Ambulant betreuten Wohnen und eine Bürokratisierung mit der Abgrenzungsfrage welche Leistung ist vorrangig.

Wir möchten Sie eindringlich darum bitten, diese Angelegenheiten kritisch zu hinterfragen und unsere praxisbezogene Rückmeldung zur Diskussion bei den Verantwortlichen zu stellen.

Wir hatten so viel Hoffnung, dass das neue Bundesteilhabegesetz eine Erleichterung und Entbürokratisierung mit sich bringt. Die Perspektive einer Schlechterstellung der Menschen mit Behinderung, noch mehr Bürokratisierung und das Einschränken des Leistungskonzeptes, ist mehr als enttäuschend. Als betroffene Eltern stehen wir dem Gesetzesentwurf für die Zukunft unserer Kinder sehr kritisch gegenüber.

Es grüßt Sie herzlich JuLe Gmünd.

Lebenshilfe e.V. Schwäbisch Gmünd
JuLe Gmünd

Odine Gallner
Anett Haubold
Melanie Geist
Tanja Rosenstein
Susanne Stütz